



Beschlussvorlage

**für die Sitzung der Verbandsversammlung
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
am
08. Juli 2026**

X Öffentlich

Nichtöffentlich

Bearbeiter/Abteilung Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann Leiterin Buchhaltung, Frau Löbel	Datum 11.06.2026	Vorlagennummer: 047/11.26
Einreicher Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann		Beschlusnummer:

Sitzungsfolge: Verbandsversammlung am 08.07.2026

TOP 7 Beschluss über die dauerhafte Verwendung der Jahresergebnisse der Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter¹ der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster stimmen dem folgenden Beschluss zu:

Die ab dem Wirtschaftsjahr 2025 in den nachfolgend genannten Betrieben gewerblicher Art festgestellten Jahresüberschüsse verbleiben im jeweiligen Betrieb gewerblicher Art und werden den dort bestehenden oder zu bildenden Rücklagen zugeführt:

- BgA DSD
- BgA Papierverwertung
- BgA Bioverwertung
- BgA Dienstleistungen Deponiegesellschaft ab dem Wirtschaftsjahr 2026

Berichterstatter: Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann

¹ Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.



Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 Buchst. e) der Verbandssatzung i. V. m. § 39 Abs. 1 BbgKVerf, § 12 Abs. 1 GKGBbg

Beschlussbegründung:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Ertragsbesteuerung.

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unterhält neben seinem hoheitlichen Aufgabenbereich folgende Betriebe gewerblicher Art:

- BgA DSD
- BgA Papierverwertung
- BgA Bioverwertung
- BgA Dienstleistungen Deponiegesellschaft ab dem Wirtschaftsjahr 2026

Gewinne unterliegen nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG, wenn sie den jeweiligen Rücklagen der BgA zugeführt werden.

Als objektiver Umstand wird ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Körperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst sein muss (BMF vom 28.01.2019; BstBl I 2019, S. 97).

Wird von der Möglichkeit, den Gewinn des BgA in die Rücklage einzustellen, kein Gebrauch gemacht, gilt der bilanziell festgestellte Gewinn des BgA an den Hoheitsbetrieb ausgeschüttet und unterliegt somit der Kapitalertragsteuer von 15 %.

Die steuerlichen Ergebnisse der Betriebe gewerblicher Art werden auf Grundlage gesonderter Spartenrechnungen durch die steuerliche Gewinnermittlung einschließlich E-Bilanz festgestellt. Die endgültigen steuerlichen Jahresergebnisse liegen regelmäßig erst nach Ablauf von 8 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres vor.

Durch diesen Grundsatzbeschluss wird sichergestellt, dass die Gewinne der Betriebe gewerblicher Art dauerhaft im jeweiligen Betrieb verbleiben und nicht an den Hoheitsbereich ausgeschüttet werden.

Jahresfehlbeträge sind vorrangig mit vorhandenen Rücklagen des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art zu verrechnen. Soweit keine ausreichenden Rücklagen vorhanden sind, werden sie auf neue Rechnung vorgetragen.

Eine Ausschüttung, Gewinnabführung oder sonstige Überführung der Jahresüberschüsse in den hoheitlichen Bereich des Abfallentsorgungsverbandes erfolgt nicht.

Die Rücklagen dienen insbesondere der Finanzierung künftiger Investitionen, der Stärkung der Eigenkapitalbasis, dem Ausgleich künftiger Verluste sowie der nachhaltigen Aufgabenerfüllung des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art.

Der Beschluss gilt bis zu seiner ausdrücklichen Änderung oder Aufhebung durch die Versammlung.



Finanzielle Auswirkung	Kosten	Finanzmittel vorhanden
ja	-----	-----
bestätigt am <i>11.06.2026</i> <i>[Signature]</i> Verbandsvorsteher		bestätigt am <i>11.06.2026</i> <i>[Signature]</i> Leiterin Finanzen

Abstimmungsergebnis

dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

angenommen

abgelehnt

Die Beschluss-Nr. ist umseitig einzutragen.

Vorlage am beschlossen

F. d. R. (Sekretariat Verbandsversammlung)